

Der Präsident

# Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

26.02.2014 2.32.01 Nr. 1

HRZ-Benutzungsordnung

## Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungssysteme (IT-Infrastruktur) des Hochschulrechenzentrums (HRZ) der Justus-Liebig-Universität Gießen [HRZ-Benutzungsordnung]

## Fassungsinformationen

Benutzungsordnung: verabschiedet vom Präsidium am 01.10.2013; trat am 27.02.2014 in Kraft.

## Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

|                   | Genehmigung          | Inkrafttreten/Geltung |
|-------------------|----------------------|-----------------------|
| Benutzungsordnung | Präsidium 01.10.2013 | 27.02.2014            |

S. 2

## Inhaltsverzeichnis

| Fass | ungsinformationen                                     | 1 |
|------|---|---|
| Tabe | ellarische Darstellung der Fassungsinformationen      | 1 |
| Vork | pemerkung   | 3 |
| 1. A | bschnitt: Allgemeine Regelungen                       | 3 |
|      | § 1 Geltungsbereich                                   | 3 |
|      | § 2 Benutzungsberechtigte                             | 3 |
|      | § 3 Benutzungsberechtigung                            | 3 |
|      | § 4 Verpflichtungen der Benutzerinnen und Benutzer    | 4 |
|      | § 5 Rechtliche Regelungen/Datenschutz                 | 5 |
|      | § 6 Datensicherheit                                   | 5 |
|      | § 7 Inbetriebnahme von Rechnern und Netzkomponenten   | 5 |
|      | § 8 Rechte des HRZs                                   | 5 |
|      | § 9 Entgelte  | 7 |
|      | § 10 Ordnungsmaßnahmen                                | 7 |
|      | § 11 Haftung  | 7 |
| 2. A | bschnitt: WWW-Dienste                                 | 7 |
|      | § 12 Grundsätze des Betriebs von WWW-Diensten         | 7 |
|      | § 13 Gestaltungsregelungen für WWW-Seiten             | 7 |
|      | § 14 Verantwortlichkeiten des Informationsanbietenden | 8 |
|      | § 15 Verstöße gegen die Regelung des WWW-Angebotes    | 8 |
| 3. A | bschnitt: Übergangsvorschriften / Inkrafttreten       | 8 |
|      | § 15 Übergangsvorschrift                              | 8 |
|      | § 17 Publikation                                      | 8 |
|      | & 18 Inkrafttreten                                    | Ω |

| HRZ-Benutzungsordnung 26.02.2014 2.3 | .32.01 Nr. 1 | S. 3 |
|--------------------------------------|--------------|------|
|--------------------------------------|--------------|------|

## Vorbemerkung

Das Hochschulrechenzentrum ist das IT-Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Justus-Liebig Universität. Im Rahmen der Aufgaben erfolgen die Bereitstellung der IT-Infrastruktur für die JLU Gießen sowie der Betrieb der zentralen Server. Darüber hinaus werden zentrale Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikationsversorgung- und Datennetze, des Informationsmanagements, der Multimedia- und E-Learning-Versorgung und des Support erbracht.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (I) Diese Ordnung gilt für die Benutzung der vom Hochschulrechenzentrum (HRZ) betriebenen bzw. bereitgehaltenen Informationsverarbeitungssysteme (IT-Infrastruktur des HRZs), insbesondere Rechenanlagen (Rechner), Datenspeicher (SAN, Bandbibliothek), Datennetze und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung sowie für die vom HRZ bereitgestellten Dienstleistungen. Einzelheiten zum Betrieb dieser IT-Systeme regelt die Betriebsordnung.
- (II) Diese Benutzungsordnung gilt auch für den Betrieb der IT-Infrastrukturen anderer Organisationseinheiten der Universität wie Fachbereiche und Zentren, insoweit diese Dienste und Infrastruktur des HRZs nutzen.
- (III) Die in Abs. 2 genannten Organisationseinheiten können für die Benutzung der von ihnen betriebenen IT-Systeme im Einvernehmen mit dem HRZ eigene Regelungen erlassen, die sich an diese Ordnung anlehnen sollen.
- (IV) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die dem HRZ zugeordnet sind, kann der Direktor des Hochschulrechenzentrums weitere Regeln für die Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen des HRZ erlassen. Wenn dies personenbezogene Daten der Beschäftigten betrifft, ist die zuständige Personalvertretung zu beteiligen.

## § 2 Benutzungsberechtigte

- (I) Zur Benutzung der IT-Infrastruktur des HRZs berechtigt sind die Mitglieder und die Angehörigen der Universität sowie die Schülerinnen und Schüler der zur Universität gehörenden Schulen. Die Berechtigung wird ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der Verwaltung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben nach dem Hessischen Hochschulrecht erteilt.
- (II) Das HRZ kann die Benutzung der IT-Infrastruktur des HRZs Mitgliedern und Angehörigen anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen gestatten.
- (III) Sonstigen natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Bediensteten, Mitgliedern und Angehörigen von Institutionen, die Mitglied im Verein Deutsches Forschungsnetz e.V. (DFN-Verein) sind, Gästen der Universität oder ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität (Alumni) kann die Benutzung der IT-Infrastruktur des HRZs gestattet werden, wenn hieran ein Interesse der Universität besteht.

## § 3 Benutzungsberechtigung

- (I) Die Benutzung der IT-Infrastruktur des HRZs bedarf, mit Ausnahme anonymer Dienste, einer formalen Benutzungsberechtigung. Sie wird im Regelfall aufgrund eines Benutzungsantrags oder für ausgewählte Gruppen von Benutzungsberechtigten (z.B. Studierenden) auch ohne Antrag erteilt.
- (II) Sie wird in der Regel als persönliche Benutzungsberechtigung, die einer Person eindeutig zugeordnet ist, vergeben. Auf Antrag aus dem Kreis der Benutzungsberechtigten nach Abs. 1 kann das HRZ für eine Einrichtung oder eine Personengruppe eine unpersönliche Benutzungsberechtigung vergeben. In diesem Fall ist dem HRZ eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Rechte und Pflichten dieser unpersönlichen Benutzungsberechtigung einsteht. Verlässt diese Person die Einrichtung oder die Personengruppe, der die unpersönliche Benutzungsberechtigung zugeordnet ist, so ist dem HRZ eine andere verantwortliche Person aus dem Kreis der Einrichtung oder der Personengruppe zu benennen.
- (III) Mit der Vergabe der Benutzungsberechtigung wird eine universitäre E-Mail-Adresse zugewiesen. Die Nutzer sind verpflichtet, diese universitäre E-Mail-Adresse und das dazugehörige E-Mail-Konto zu nutzen. Der Nutzungspflicht wird auch genügt, wenn die Weiterleitung (in Kopie) an ein anderes E-Mail-Konto sichergestellt ist. Einer Weiterleitung dürfen dienstrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein direkte Umleitung an eine

| HRZ-Benutzungsordnung 26.02.2014 2.32.01 Nr. 1 S. 4 | .02.2014 2.32.01 Nr. 1 S. 4 |
|---|-----------------------------|
|---|-----------------------------|

externe E-Mail-Adresse ohne Zustellung in das universitäre E-Mail-Postfach ist, mit Ausnahme der Nutzung durch Alumni, nicht zulässig. Mit der Zuweisung einer universitären E-Mail-Adresse gilt ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente als eröffnet. Eine Übermittlung ist auch dann zulässig, wenn der Nutzer entgegen seiner Verpflichtung die E-Mail-Adresse nicht verwendet.

- (IV) Die Benutzungsberechtigung umfasst i. Allg. die Benutzung der vom HRZ hierfür zur Verfügung gestellten Infrastruktur und IT-Dienste. Je nach Status der/des Nutzungsberechtigten kann das HRZ den Umfang der Benutzungsberechtigung einschränken oder erweitern.
- (V) Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Benutzung stehen.
- (VI) Der Antrag auf Benutzungsberechtigung muss folgende Angaben enthalten:
  - Name des Antragstellers/der Antragstellerin einschließlich Dienstadresse und dienstliche Kommunikationsdaten (Telefon, Fax), Status (z.B. Studierende/-r, Mitarbeiter/-in),
  - bei Nutzerinnen und Nutzern lt. § 2 Abs. 2 und 3 ggf. die Unterschrift des zuständigen Betreuers,
  - bei unpersönlichen Benutzungsberechtigungen Name, Kontaktdaten, Status und Unterschrift der verantwortlichen Kontaktperson,
  - Erklärung über das Anerkenntnis der HRZ-Benutzungsordnung,
  - Erklärung zum Datenschutz.
- (VII) Über eine Ablehnung des Antrags entscheidet, ggf nach Rechtsprüfung, das HRZ.
- (VIII) Studierende und Mitarbeiter der JLU erhalten regelhaft einen Account.
- (VIII) Die Benutzungsberechtigung endet, wenn die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen.

#### § 4 Verpflichtungen der Benutzerinnen und Benutzer

- (I) Die Benutzerinnen und Benutzer der IT-Infrastruktur des HRZs sind verpflichtet,
- 1. diese Ordnung zu beachten,
- 2. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Einrichtungen des HRZs (z.B. Innenleben der Datendose, Anschlussdoppler (Splitter), PC in einem PC-Raum, Telefonapparat, zur Verfügung gestellter Switch, WLAN-Access-Point) nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem HRZ zu melden,
- 3. die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Rechnerressourcen, Leistungskapazitäten, Bandbreiten) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen,
- 4. ausschließlich mit den Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
- 5. Vorkehrungen zu treffen, damit Unberechtigten der Zugang zu der IT-Infrastruktur des HRZs verwehrt wird, etwa durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren. Triviale, naheliegende Passwörter sind zu meiden (z.B. Namen, Geburtsdatum oder einfache Tastenfolgen). Passwörter sind in angemessenen Zeitabständen zu ändern. Sie dürfen nicht weitergegeben werden.
- 6. bei selbst installierten Applikationen und Rechnern im zumutbarem Umfang sicherzustellen, dass die Sicherheit der IT-Infrastruktur und ihrer Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet wird. Dazu soll mindestens eine aktuelle Anti-Viren-Software installiert und die sicherheitsrelevanten Aktualisierungen von Betriebssystem und Anwendungsprogrammen zeitnah nach ihrer Veröffentlichung durchgeführt werden,
- 7. bei der Benutzung von Software, Dokumentation und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentation und Daten bereitgestellt werden, zu beachten,
- 8. sich beim Verlassen von Rechnern und Terminals, die Dritten zugänglich sind, immer abzumelden,
- 9. bei der Nutzung von IT-Systemen anderer Betreiber sowohl deren Benutzer- und Zugriffsrichtlinien als auch die allgemein anerkannten Regeln für den Betrieb von Rechnern und Kommunikationsdiensten zu beachten. Zu diesen zählen insbesondere die DFN-Benutzungsordnung (☑ Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste [Anlage 1]) und der Leitfaden zur verantwortungsvollen Nutzung von Datennetzen [Anlage 2],
- 10. vom HRZ vorgegebene Speicherplatzbeschränkungen (Quota) und diesbezügliche Hinweise zu beachten,
- 11. an ihre universitäre E-Mail-Adresse gerichteten Nachrichten regelmäßig zu lesen, insbesondere
  - 1) offizielle Mitteilungen der Universität
  - 2) Mitteilungen des HRZs.
  - 3) Mitteilungen und gebührenpflichtige Mahnungen des Bibliothekssystems (siehe Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen)

| HRZ-Benutzungsordnung | 26.02.2014 | 2.32.01 Nr. 1 | S. 5 |
|-----------------------|------------|---------------|------|
|                       |            |               |      |

4) Mitteilungen aus den Studieninformationssystemen z. B. Stud.IP oder FlexNow.

Diese Mitteilungen werden - sofern gesetzlich zulässig - ausschließlich per E-Mail übermittelt und gelten mit Bereitstellung im universitären Postfach als zugestellt.

(II) Die Benutzerinnen und Benutzer tragen die volle Verantwortung für alle Aktionen, die Dritte unter ihrer Benutzerkennung vorgenommen haben, wenn sie diese vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht haben.

#### § 5 Rechtliche Regelungen/Datenschutz

- (I) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die dem Schutz der Persönlichkeit dienenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere urheberrechtliche Bestimmungen und Persönlichkeitsrechte Dritter nicht zu verletzen und personenbezogene Daten nicht zu missbrauchen.
- (II) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, insbesondere folgende Gesetze nicht zu verletzen:
  - das ☑ Hessische Datenschutzgesetz vom 7. Januar 1999 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),
  - das <u>□ Urheberrechtsgesetz</u> vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 29 G
     v. 23.7.2013 BGBl. I 2586 (Nr. 42), sowie
  - die § 86 (☐ Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 130 (☐ Volksverhetzung), § 184 (☐ Verbreitung pornographischer Darstellungen, insb. Abs. 5: Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen), §§ 185 ff. (☐ Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung), § 202a (☐ Ausspähen von Daten), § 206 (☐ Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses), § 263a (☐ Computerbetrug), § 268 (☐ Fälschung technischer Aufzeichnungen), § 270 (☐ Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 303a (☐ Datenveränderung), § 303b (☐ Computersabotage) des ☐ Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBI. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2013 (BGBI. I S. 1981).
- (III) Vorhaben zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind vor Beginn sowohl mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität als auch mit dem HRZ abzustimmen. Betrifft dies Daten von Beschäftigten der JLU, so ist die Personalvertretung zu beteiligen.

## § 6 Datensicherheit

Alle Benutzerinnen und Benutzer sind dazu verpflichtet, mit ihrem Handeln zur Gewährleistung der Informationssicherheit beizutragen, indem sie die für die Informationssicherheit relevanten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen und vertragliche Verpflichtungen einhalten.

## § 7 Inbetriebnahme von Rechnern und Netzkomponenten

Nur das HRZ ist für die Vergabe von Netz-Adressen (IP-Adressen), Arbeitsgruppennamen und Netzbereichen (subdomains) autorisiert. Es dürfen nur die vom HRZ zugeteilten Adressen bzw. Namen verwendet werden. Die WLAN-Ordnung der Universität Gießen (Mitteilungen der JLU Gießen: 2.32.01 Nr. 3) ist zu beachten.

Die Inbetriebnahme von kabelgebundenen Rechnern und anderen Komponenten im Datennetz der JLU muss beim HRZ angemeldet werden.

## § 8 Rechte des HRZs

- (I) Das HRZ ist im Rahmen der geltenden Gesetze berechtigt,
- 1. die Aktivitäten der Benutzerinnen und Benutzer insbesondere in Log-Dateien für einen angemessenen Zeitraum zu dokumentieren, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sowie zur Sicherstellung der Verfolgung von Fehlerfällen und Missbrauch erforderlich ist; dieses Logging kann (je nach benutztem Dienst) Datum und Uhrzeit der Nutzung, die IP-Adresse des Rechners der Benutzerin bzw. des Benutzers, die Benutzerkennung und evtl. weitere dienstspezifische Daten (bei Webdiensten z.B. abgerufene URL) enthalten, eventuell notwendige Logs für den Zugriff auf externe IT-Systeme werden soweit anonymisiert, dass eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Benutzer / einer bestimmten Benutzerin nicht möglich ist,
- 2. den laufenden Betrieb seiner Dienste zu überwachen, wobei unabhängig von der aktiven Inanspruchnahme durch die Nutzerinnen und Nutzer neben Daten der Nutzerinnen und Nutzer auch Daten Dritter erfasst werden können, so z.B. bei E-Mail die Betreff-Zeile sowie Adressen von Absender und Empfänger,

| 26.02.2014 | 2.32.01 Nr. 1 | S. 6                     |
|------------|---------------|--------------------------|
|            | 26.02.2014    | 26.02.2014 2.32.01 Nr. 1 |

- 3. Einblick in die Daten einer Benutzerin bzw. eines Benutzers zu nehmen, wenn konkrete Verdachtsmomente auf eine missbräuchliche Benutzung der Einrichtungen hindeuten oder ein Vertragspartner der Universität (z.B. der DFN-Verein) dies berechtigterweise verlangt,
- 4. stichprobenweise zu prüfen, dass die IT-Infrastruktur und Dienste nicht missbräuchlich genutzt werden. Diese Prüfung ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität abzustimmen. Die zuständige Personalvertretung ist zu beteiligen, sofern die Betroffenen Beschäftigte im Sinne des § 3, § 97, 98 des 

  Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218), sind.
- (II) Das HRZ kann die Benutzung seiner IT-Infrastruktur und Dienste, insbesondere aus Gründen des Datenschutzes, der Datensicherung, des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer und der Reputation der Universität, des technisch-betrieblichen Ablaufs oder der Wirtschaftlichkeit beschränken. Diese Einschränkungen können insbes. umfassen:
- 1) Verweigern der Annahme von E-Mails, die
  - a. nicht den einschlägigen technischen Regeln (RFC) entsprechen,
  - b. die aus Quellen oder von Absendern stammen, die mit üblichen technischen Verfahren mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit als einschlägige Versender von schädlicher (Malware) oder unerwünschter E-Mail (Spam) klassifiziert werden können oder
  - c. aufgrund automatisierter inhaltlicher oder formaler Analyse mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit als Malware oder Spam klassifiziert wurden,
- 2) Einschränkungen bei der externen Weiterleitung von E-Mails,
- 3) Limitierungen bei der Nutzung der Netzdienste, z.B. Sperrungen von Ports, Rechnern oder Webseiten.
- (III) Für E-Mail ist das HRZ weiterhin berechtigt,
- 1. als schädlich klassifizierte E-Mail
  - 1) in einer hinsichtlich der schädlichen Inhalte modifizierten Form (z.B. durch Entfernen oder Umbenennen eines schädlichen Anhangs und Hinzufügen eines diesbezüglichen Hinweises) auszuliefern oder
  - 2) nicht an die Empfängerin oder den Empfänger auszuliefern, sondern gesondert aufzubewahren und nach einer angemessenen Aufbewahrungszeit zu löschen; über diese Maßnahme
    - a. braucht eine Benachrichtigung an den Nutzer oder die Nutzerin nur dann zu erfolgen, wenn diese(r) ein mutmaßliches Interesse daran hat. Diese Benachrichtigung darf auch mit einer angemessenen zeitlichen Verzögerung (max. 36h) und gesammelt erfolgen,
    - b. wird an externe Dritte, die an der Kommunikation beteiligt sind, im Regelfall keine Mitteilung gemacht.
- 1. als Spam klassifizierte E-Mail mit einer Markierung auch im Betreff oder sonstigen deutlich sichtbaren Stellen zu versehen,
- 2. als Spam klassifizierte E-Mail statt in den Posteingang direkt in IMAP-Ordner mit vorgegebenen standardisierten Namen ("caughtspam") zuzustellen; den Nutzerinnen und Nutzern ist die Möglichkeit zur Änderung oder Deaktivierung dieser Regeln einzuräumen,
- 3. aus caughtspam sowie anderen üblichen IMAP-Ordnern, die von unterschiedlichen Mail-Applikationen zur Ablage gelöschter Mails benutzt werden, diejenigen Mails automatisiert endgültig zu löschen, die ein gemäß der jeweiligen Kategorie angemessenes Alter überschritten haben.
- (IV) Sofern eine Nutzerin oder ein Nutzer den Kreis der Benutzungsberechtigen verlässt oder in einen anderen Benutzerkreis mit geringerem Diensteumfang wechselt, ist das HRZ sofern möglich, nach vorheriger Benachrichtigung berechtigt, den dieser Nutzerin oder Nutzer zugeordneten Dienst zu deaktivieren bzw. einzuschränken und nach einer angemessenen Frist die zugehörigen Daten zu löschen.
- (V) Das HRZ kann die Benutzung einzelner Programme verbieten, die geeignet sind, den Betrieb der IT-Infrastruktur oder die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation zu gefährden (z.B. IRC-Bots oder "Sniffer").
- (VI) Das HRZ kann von einzelnen Benutzerinnen und Benutzern verlangen, dass sie den Zugriff auf die von ihnen verantworteten Dateien so einschränken, dass ein allgemeiner Zugriff (world readable) nicht mehr möglich ist.
- (VII) Sofern von Diensten oder Rechnern eine wesentliche Beeinträchtigung der IT-Infrastruktur oder anderer Nutzerinnen oder Nutzer ausgeht, ist das HRZ berechtigt, eine in dringenden Fällen auch ohne vorherige Anhörung des Verantwortlichen Sperrung im angemessenen Umfang durchzuführen. Diese Sperrung ist unverzüglich wieder aufzuheben, wenn der Verantwortliche dem HRZ den Wegfall der Beeinträchtigung mitgeteilt und das HRZ dies verifiziert hat.

| HRZ-Benutzungsordnung | 26.02.2014 | 2.32.01 Nr. 1 | S. 7 |
|-----------------------|------------|---------------|------|
|                       |            |               |      |

### § 9 Entgelte

Die Benutzung der Einrichtungen und Dienste des HRZ ist kostenfrei, soweit nicht nach besonderen Regelungen Nutzungsentgelte zu erheben sind.

## § 10 Ordnungsmaßnahmen

- (I) Bei schuldhaften Verstößen gegen diese Ordnung, bei der Begehung von strafbaren Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder sonstigem schuldhaften rechtswidrigen Verhalten im Zusammenhang mit der Nutzung, durch das der Universität ein Nachteil entsteht oder zu entstehen droht, kann das HRZ Benutzungsberechtigungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zeitweise oder auf Dauer einschränken oder einziehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verstoß materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht. Vor einer solchen beschränkenden oder entziehenden Maßnahme ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (II) Dem Ausschluss soll eine Verwarnung durch das HRZ vorausgehen, in der auf die Möglichkeit von Maßnahmen nach Abs. 1 hingewiesen wird.
- (III) In dringenden Fällen können vom HRZ vorläufige Maßnahmen nach Abs. 1 auch ohne vorherige Anhörung getroffen werden.

## § 11 Haftung

- (I) Die Universität haftet nicht für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern aus der Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur und der Leistungen des HRZs entstehen, insbesondere nicht für die Richtigkeit der bereitgestellten Software, für die Richtigkeit der erzielten Ergebnisse oder die Einhaltung von Terminen.
- (II) Die Universität haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (III) Im Übrigen haftet die Universität nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflich-ten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Universität auf typische, bei der Be-gründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (IV) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für die von ihr oder von ihm fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden. Sie haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe der Benutzerkennung und des zugehörigen Passworts an Dritte.
- (V) Die Benutzerin/der Benutzer hat die Justus-Liebig-Universität Gießen von allen Ansprüchen freizustellen, wenn die Universität durch Dritte wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Benutzerin oder des Benutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.
- (VI) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

## 2. Abschnitt: WWW-Dienste

#### § 12 Grundsätze des Betriebs von WWW-Diensten

- (I) Das HRZ betreibt ein Content-Management-System für den zentralen Webauftritt der Universität. Es steht allen Organisationseinheiten, Mitgliedern und Angehörigen der Universität zum Bereitstellen von Inhalten zur Verfügung. Die Organisationseinheiten der Universität können in begründeten Fällen nach vorheriger Absprache mit dem HRZ eigene WWW-Server im HRZ betreiben.
- (II) Das HRZ koordiniert das Informationsangebot des zentralen Webauftritts und übernimmt die technische Realisierung, die Betreuung und den Betrieb des Systems.

## § 13 Gestaltungsregelungen für WWW-Seiten

Das Layout von Webseiten im zentralen Webauftritt der Universität ist durch das Content-Management-System vorgegeben. Soweit Einrichtungen der Universität eigene WWW-Server betreiben, hat sich das Layout der dort

| HRZ-Benutzungsordnung | 26.02.2014 | 2.32.01 Nr. 1 | S. 8 |
|-----------------------|------------|---------------|------|
|                       |            |               |      |

vorgehaltenen WWW-Seiten am Layout des zentralen Webauftritts zu orientieren. Im Übrigen sind bei der Gestaltung von WWW-Seiten allgemein anerkannte Gestaltungsregeln zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass das elektronische Erscheinungsbild der Universität dem Gedruckten vergleichbar ist.

## § 14 Verantwortlichkeiten des Informationsanbietenden

- (I) Die für das jeweilige Informationsangebot verantwortliche Institution bzw. Person (Zentralverwaltung, HRZ, Fachbereich, Institut oder Einzelperson) ist für den Inhalt der von ihr bereitgestellten WWW-Seiten, ihre Pflege und die Herstellung von Verknüpfungen zu anderen WWW-Seiten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.
- (II) Ergänzend zum WWW-Angebot der Universität bzw. ihrer Organisationseinheiten können Mitglieder und Angehörige der Universität, die über eine Benutzungsberechtigung für die DV-Infrastruktur des HRZs oder einer anderen Einrichtung der Universität verfügen, WWW-Seiten anbieten, wenn hieran ein Interesse der Universität besteht. Diese Seiten müssen mit einem eigenen Impressum gekennzeichnet sein und dürfen nicht das Logo der JLU verwenden.
- (III) Auf jeder WWW-Seite des Webauftritts der Universität ist ein Impressum zu hinterlegen sowie der für die Bereitstellung der Information verantwortliche Bearbeiter sowie das Datum der Erstellung bzw. Modifikation zu nennen. Es ist eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über die weitere Auskünfte bzw. Informationen zur Seite eingeholt werden können. Bei hierarchisch nachgegliederten Seiten kann diese Angabe entfallen, sofern ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den Seiten besteht.

## § 15 Verstöße gegen die Regelung des WWW-Angebotes

- (I) WWW-Seiten, deren Inhalte gegen geltendes Recht verstoßen, sind vom HRZ bzw. dem Betreiber des jeweiligen WWW-Servers unverzüglich unzugänglich zu machen und nach Abstimmung mit dem für Rechtsangelegenheiten zuständigen Dezernat der Universität zu löschen. WWW-Seiten, aus denen nicht unmittelbar zu entnehmen ist, wer für sie verantwortlich ist, können gelöscht werden.
- (II) Ist fraglich, ob der Inhalt einer WWW-Seite im Sinne des Abs. 1 zu beanstanden ist, wird die jeweilige Anbieterin bzw. der jeweilige Anbieter unter Hinweis auf die Rechtslage informiert und um Behebung der Beanstandung gebeten. Kommt sie/er diesem Wunsch nicht nach und kann sie/er auch nicht nachvollziehbar begründen, wieso die beanstandete Seite für Zwecke von Forschung und Lehre sowie Ausbildung unverzichtbar ist, kann die Seite vom HRZ nach Abstimmung mit dem für Rechtsangelegenheiten zuständigen Dezernat der Universität unzugänglich gemacht oder gelöscht werden.
- (III) Das HRZ ist nicht verpflichtet, eine Routinedurchsicht der WWW-Seiten durchzuführen.

## 3. Abschnitt: Übergangsvorschriften / Inkrafttreten

## § 15 Übergangsvorschrift

Die nach dieser Ordnung nicht mehr erlaubte direkte Umleitungen von E-Mail an eine externe E-Mail-Adresse ohne Zustellung in das universitäre Postfach ist durch den Nutzer innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Ordnung auf eine Weiterleitung (in Kopie) umzustellen.

#### § 17 Publikation

Die HRZ-Benutzungsordnung ist sowohl per Rundschreiben des Präsidenten als auch elektronisch in den <u>Mitteilungen der Universität Gießen</u> (MUG) zu veröffentlichen.

#### § 18 Inkrafttreten

- (I) Diese Benutzungsordnung ersetzt die HRZ-Benutzungsordnung vom 26.2.1982, zuletzt geändert am 15.7.1999.
- (II) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft.